

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/14054 –**

### **Umgang der Kommunen mit Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Verschiedene Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland haben in ihren Friedhofssatzungen Regelungen aufgenommen, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (ILO – International Labour Organization) hergestellt worden sind. Hintergrund dieser Regelungen sind Berichte und Untersuchungen, wonach in Ländern wie Indien, aus denen ein großer Anteil der in Deutschland verwendeten Grabsteine stammt, ausbeuterische Kinderarbeit in Steinbrüchen vorkommt. In jüngster Zeit haben das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 6. November 2008 – 7 C 10771/08.OVG) und der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof (Urteil vom 4. Februar 2009 – 4 N 08.788) entsprechende Friedhofssatzungen für unwirksam erklärt. Nach Auffassung der Gerichte wäre für die vorgenommenen Satzungsänderungen eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage notwendig. Die Gerichte sind der Auffassung, dass die entsprechenden Satzungen über eine zulässige Regelung der Benutzung von Friedhöfen hinausgingen. Die Satzungen hätten den Charakter von Außenhandelsregelungen. Die Gerichte folgten damit nicht der Argumentation der Kommunen, wonach das Aufstellen von Grabsteinen, die aus verbotener Kinderarbeit stammen, den Friedhofszweck – Schaffung eines Ortes zum würdigen Andenken an Verstorbene – beeinträchtigt.

1. Erachtet es die Bundesregierung als aner kennenswert, dass Kommunen sich darum bemühen, dass keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen aufgestellt werden?

Die Bundesregierung begrüßt alle Schritte, die die Umsetzung der ILO-Konvention 182, die zu den Menschenrechten zählt, fördern.

2. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufstellung von Grabsteinen, die mit Hilfe von Kinderarbeit hergestellt wurden, die würdige Totenruhe und die Pflege des Andenkens an Verstorbene auf Friedhöfen beeinträchtigt?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

3. a) Steht nach Auffassung der Bundesregierung Bundesrecht der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen entgegen, die die Kommunen ausdrücklich dazu ermächtigen, das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, zu untersagen?

Nach Auffassung der Bundesregierung steht Bundesrecht der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen nicht entgegen, die die Kommunen ermächtigen, das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, zu untersagen.

- b) Wäre die Bundesregierung angesichts der Verunsicherungen, die durch die in der Vorbemerkung zitierten Gerichtsentscheidungen ausgelöst wurden, bereit, eine bundesgesetzliche Klarstellung z. B. im Außenwirtschaftsgesetz vorzulegen, wonach Bundesrecht landesrechtlichen Regelungen, die die Kommunen ausdrücklich dazu ermächtigen, das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, zu untersagen, nicht entgegensteht?

Die ILO-Konvention 182 gehört zu den Menschenrechten. Grundsätzlich besteht daher die landes- und kommunalrechtliche Möglichkeit, Regelungen zu erlassen, die sicherstellen, dass Grabsteine nicht unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt werden. Ob Rechtskonflikte entstehen, hängt jedoch auch von der genauen Ausgestaltung und Formulierung der jeweiligen Bestimmungen ab.

Für den Bereich des Außenwirtschaftsrechts ist zu beachten, dass mögliche Einfuhrbeschränkungen in erster Linie der handelspolitischen Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft unterliegen (Artikel 133 EG).

4. Welche Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland haben in ihre Friedhofssatzungen bereits Regelungen aufgenommen, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Kommunen in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Verwendung von aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammenden Grabsteinen auf kommunalen Friedhöfen zu verhindern?

Im Rahmen der Entwicklungspolitik wird derzeit an der Entwicklung von Serviceleistungen im Internet gearbeitet, die Informationen über Nachhaltigkeitsstandards zur Verfügung stellen sollen. Sie sollen Produkte wie Energie, Nahrungsmittel, Holz, Textilien und Naturstein abdecken. Diese Informationsmöglichkeiten werden auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.